

Friedhofsordnung
für den
"Waldfriedhof Domstift Brandenburg"
vom **01.11.2008**

Das Domstift Brandenburg hat folgende Satzung für den Betrieb eines Waldfriedhofs zur Urnenbestattung im Seelensdorfer Forst erlassen.

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist - gemäß dem Kirchengesetz über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 13/1992) - der Ort an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden. Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Kirchlichen Waldfriedhof Richtung und Weisung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Waldfriedhofes

- (1) Der Waldfriedhof Domstift Brandenburg steht im Eigentum und in der Trägerschaft des Domstifts Brandenburg. Er ist eine öffentliche Einrichtung des Domstifts in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Der Waldfriedhof liegt in der Gemarkung Döberitz Flur 5, Flurstück 15/1 und umfasst folgende Forstliche Teilflächen: 85 a, 87 a, 86 b 1, 86 b 2, 84 b 2 sowie als Reservefläche 84 b 1.
- (2) Der Friedhof dient der Urnenbestattung.
- (3) Leitung und Aufsicht liegen beim Domstift Brandenburg, Domstiftsforstamt Seelensdorf, Seelensdorf 12, 14798 Havelsee/Pritzerbe.
- (4) Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 2

Genehmigung durch die zuständige staatliche Behörde

Der Landrat des Landkreises Havelland hat am 17. Dezember 2007 die Anlegung des Waldfriedhofs im Forst Seelensdorf genehmigt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,
 - (a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;
 - (b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind,

besonders mitzuteilen.

- (2) Der Waldfriedhof oder ein Teil des Waldfriedhofes darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

§ 4

Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Die Umfriedung der äußeren Grenzen des Waldfriedhofes Gapel wird sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die alle 30 m an Pfählen in 1,5 m Höhe angebracht werden. Mit der Aufschrift „Waldfriedhof“ wird der Waldbesucher über die besondere Nutzungsform des Waldes informiert.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Waldfriedhofes ist grundsätzlich für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Waldfriedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtsperson des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet,
 - (a) Beisetzungen zu stören,
 - (b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung;
 - (c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - (d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - (f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- (4) Das Domstiftforstamt kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Waldfriedhofes vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Waldfriedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, in der auch der Umfang der Tätigkeiten festgelegt wird. Das Anliefern der Überurnen, das Auslegen von Kondolenzlisten und die Dekoration der Urnen sind zulassungsfrei.

§ 8

Gestaltung der Feiern

- (1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem Pfarrer geleitet wird.
- (2) Redner sind für nicht kirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.
- (3) Ist zu befürchten, dass jemand, der nach Absatz 2 zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Beisetzung ausgeschlossen werden.

III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nach den in dieser Satzung aufgeführten und den übrigen maßgeblichen kirchengesetzlichen und gesetzlichen Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers und an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.
- (3) Auf dem Waldfriedhof werden nur Nutzungsrechte zur Urnenbestattung vergeben. Die Vergabe eines Nutzungsrechts setzt den Abschluss eines Vertrages über den Erwerb eines nach Maßgabe des § 18 in das Baumverzeichnis eingetragenen Baumes für die Dauer des Nutzungsrechts mit dem Friedhofsträger und die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Das Nutzungsrecht ruht, wenn der Nutzungsberechtigte stirbt, ohne einen Nachfolger benannt zu haben, oder wenn der Bestimmte die Nachfolge ablehnt.
- (8) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von 6 Monaten mitzuteilen.

§ 10

Ruhefrist

Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer der Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

§ 11

Verlängerung

- (1) Die Beisetzung auf einer Urnenwahlgrabstätte, auf der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt gegebenenfalls die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.
- (2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten für jeweils fünf oder zehn Jahre verlängert werden. Vierzig Jahre nach dem Ersterwerb steht die Verlängerung im freien Ermessen des Friedhofsträgers; § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechtes, jedoch frühestens 1 Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tag des Ablaufs gezahlt wird.
- (4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.
- (5) Eine Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten lässt.

§ 12

Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - (a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist,
 - (b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird,
 - (c) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist,
 - (d) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, der nur für die ganze Grabstätte zulässig ist. Ein Teilverzicht kann unter Auflagen zugelassen werden.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (3) Im Falle der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Entgelten.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

Auf dem Waldfriedhof werden ausschließlich (vgl. § 9 Abs. 3) folgende Grabstätten vergeben:

- (a) Urnenreihengrabstätten
- (b) Urnenwahlgrabstätten

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt im Sinne der „Hinweise und Verwaltungsbestimmungen zur Ausführung des Friedhofgesetzes vom 07. November 1992“ in der Fassung vom 12. November 2002 zu § 11 des Friedhofgesetzes. In ihr ist die genaue Lage der Grabstätte anzugeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht darf nicht verlängert werden.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 50, 75 oder 100 Jahren vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. Das Nutzungsrecht kann im Einzelfall auch schon zu Lebzeiten vergeben werden (vorgehaltene Grabstätte).
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- (3) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

V. Bestattungen

§ 16

Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung

- (1) Bestattungen werden vom Friedhofsträger an den von ihm festgesetzten Tagen durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Behörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorgehaltenen Grabstätte (§ 15 Absatz 1 Satz 2) beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Bestattung soll eine Feier nach Maßgabe des § 8 vorausgehen.

§ 17

Beschaffenheit der Urnen

- (1) Die Beschaffenheit der Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen und kirchlichen Rechts entsprechen.
- (2) Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein, damit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Friedhofsordnung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Wald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Waldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Entsprechend seiner besonderen Eigenart sind auf dem Waldfriedhof neben den Bäumen des Waldes keine Grabmäler zulässig. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese im Eigentum des Domstifts Brandenburg verbleibenden Bäume sind der Mittelpunkt der sie umgebenden Urnenwahlgrabstätten.
- (3) Die Bäume gemäß Abs. 1 und 2 werde nach Maßgabe des Abs. 4 und 5 im Baumverzeichnis eingetragen und erhalten eine Registriernummer zum Auffinden des Baumes.
- (4) Von Urnengrabstätten gemäß §§ 13 Buchstabe (a) und 14 umgebene Bäume werden als Gemeinschaftsbäume eingetragen. Im Umkreis eines Gemeinschaftsbaumes dürfen höchstens zwölf Urnenreihengrabstätten vorgehalten werden.
- (5) Von Urnenwahlgrabstätten gemäß §§ 13 Buchstabe (b) und 15 umgebene Bäume werden als Familienbäume eingetragen. Im Umkreis jedes Baumes dürfen höchstens drei Urnenwahlgrabstätten für jeweils vier Urnen vorgehalten werden. Die Nutzungsrechte an diesen Grabstätten dürfen nur einheitlich vergeben werden.
- (6) Die ins Baumverzeichnis eingetragenen Bäume sind in ihrem Bestand geschützt. Sie dürfen nur gefällt werden, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Steht der Baum aus diesem Grunde oder aus anderen Gründen dem Nutzungsberechtigten nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein Ersatzbaum auf dem Gelände des Waldfriedhofs zuzuweisen. Auf Antrag kann die Urne auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet werden.

§ 20

Grabgestaltung

- (1) Die Beisetzung der Urnen erfolgt nur im Wurzelbereich der registrierten Bäume des Waldfriedhofes. Der natürliche Charakter der Bäume darf nicht verändert werden. Auch der Waldboden ist tunlichst zu schonen.
- (2) Jede Grabstätte ist durch ein Markierungsschild der Größe 12 x 10 cm zu versehen, die den Namen des / der Toten enthält. Weitere Texte können vom Erwerber im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger frei bestimmt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet:
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,

- Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe einzubringen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen
- Anpflanzungen vorzunehmen.

VII. Gebühren

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung des Waldfriedhofes und seiner Einrichtungen und alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Verleihung von Nutzungsrechten werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 22

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

- (a) wer den Waldfriedhof benutzt,
- (b) wer die Benutzung oder Leistung des Waldfriedhofes oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
- (c) wem die Benutzung oder Leistung des Waldfriedhofes unmittelbar oder mittelbar zugute kommt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung der Friedhofsverwaltung. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus an die für den Friedhof zuständige Kasse zu entrichten.
- (2) Der Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25

Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Waldfriedhofes verursacht werden.

§ 26

Geltung anderer Rechtsnormen

- (1) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 7. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 202, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998, KABl.-EKiBB S. 35) und der Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 7. November 1992 vom 27. November 1992 (KABl.-EKiBB S. 208) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Der Waldfriedhof Domstift Brandenburg unterliegt ferner den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.